

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 34

Artikel: Ein Versuch

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 34

Basel, 24. August

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Insetrate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.
Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Ein Versuch. — Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee. (Fortsetzung.) — Der italienisch-türkische Krieg. (Fortsetzung.) — Neues aus der österreich-ungarischen Armee. — Ausland: Deutschland: Automatisches Gewehr. — Frankreich: Zur Neubewaffnung der Infanterie. — England: Ausbildungs- und Manöverbestimmungen. — Schweden: Probeprobilmachung. — Griechenland: Manöver 1912.

Dieser Nummer liegt bei:

1. Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1912 Nr. 8.
2. Karte zu den Manövern der 5. und 6. Division 1912.

Ein Versuch.

Zu Zeiten herrscht in fast allen Heeren der Brauch, nicht nur Vorschriften für die Ausbildung des Mannes und die Handhabung der Waffen, sondern auch solche über Führung und Verwendung der verschiedenen Einheiten im Gefecht in nach Truppengattungen gesonderten „Reglementen“ zusammenzufassen. Daneben enthalten Felddienst-„Ordnungen“ oder „Anleitungen“ die für den schematischen Teil der Befehlsgebung, die Märsche, den Aufklärungs- und Sicherungsdienst, die Verpflegung und den Munitionersatz nötigen Bestimmungen. Mit anderen Worten sie regeln Verhältnisse, bei denen die verschiedenen Truppengattungen zu einander in Beziehung treten. Bei uns im Besonderen besteht dann noch die Gepflogenheit eine „Anleitung für die Stäbe“ herauszugeben. Obgleich sie vieles enthält, das zu wissen auch dem Truppenführer hoch und nieder wohl ansteht, ist sie eine Art Geheimbuch für Generalstabs-offiziere, das unsomehr, seitdem man ihr ein „Kontingentiell“ auf ihr Rücklein aufgedruckt hat. Unter allen Umständen ist auch der Führer der kleinsten Einheit, die in Verbindung mit anderen Waffen noch selbständig auftreten kann, gezwungen, sofern er seine Verpflichtungen ernst nimmt, sich mit den Gefechtsvorschriften von mindestens drei Reglementen bekannt zu machen.

Nun ist allerdings schon zu verschiedenen Malen der Anlauf gemacht worden in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Mit hoher Berechtigung wird gesagt die Truppenführung sei eine Kunst. Kunst lasse sich nicht in die Zwangsjacke beengender Formen und Vorschriften kleiden; keine Technik, sie möge noch so klüglich ausgetiftelt sein, könne dieselbe je ersetzen. Darum bedürfe es keiner offiziellen Taktik, jeder Führer, bis hinunter zur niedersten Kampfeinheit, müsse Freiheit in der Wahl der Mittel zur Lösung seiner Aufgabe zu-

gebilligt erhalten. Jeder Versuch, im Reglement Ratschlag und Wegleitung zur taktischen Truppenführung zu geben, sei verwerflich. Zwar ist allen diesen Anläufen noch kein Erfolg beschieden gewesen, im Gegenteil, sie haben noch immer die schroffste Abweisung erfahren. Wer hieraus folgert, die reglementarischen Gefechtsvorschriften seien zwingende Notwendigkeit, den belehrt die Kriegsgeschichte allerdings eines anderen; denn in ihren größten Epochen fehlten entweder solche Bestimmungen oder dieselben mußten in gesunder Anpassung an die Verhältnisse geradezu aufgegeben werden. Schon mehr besteht zu Recht, wer den Schluß zieht, gewisse Vorschriften müssen sein, weil das „Handeln nach den Umständen“ nicht Jedermanns Sache und viele der zu Führerstellen Berufenen immer noch weniger gegen die Zweckmäßigkeit verfehlen, wenn sie sich an eine Art von Normalverfahren halten können, als wenn sie, dieser Stütze entbehrend, nach eigenen Heften zu handeln gezwungen sind.

Darum sei hier auf einen Versuch hingewiesen, der von dem bekannten französischen Artilleriegeneral Percin unternommen worden ist und der gewissermaßen eine Art Vermittlung zwischen künstlerischer Reglementslosigkeit und technischem Reglementszwang darstellt. Derselbe hat nämlich in letzter Zeit in Verbindung mit noch einem Offizier eine „Gefechtsvorschrift für Truppen aller Waffen“ herausgegeben, in der die Offiziere genaue Angaben über die Verwendung der verschiedenen taktischen Einheiten auf dem Gefechtsfelde finden sollen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, das kleine, in Reglementsform verfaßte und gekleidete Buch zu analysieren. Das bleibt dem literarischen Teil dieser Zeitung vorbehalten. Es dürfte genügen, wenn gesagt wird, daß wir keineswegs mit allem, was darin geboten wird, einverstanden sind, daß wir in der Stoffanordnung manches anders, in der Form weniger bindend wünschen möchten. Uns beschäftigt hier einzig und allein der dem Ganzen zugrunde liegende Gedanke und die Erörterung seiner allfälligen Zweckmäßigkeit für unsere Verhältnisse.

Es hat gewiß, rein äußerlich genommen, des Bestrickenden viel für sich Vorschriften zu be-

sitzen, die das Gefechtsverhalten der verschiedenen Waffen gemeinsam behandeln. Die Tatsache, daß im Kampfe die eine Waffe auf die andere angewiesen ist und ohne inniges und selbstloses Zusammenwirken nichts Ersprießliches und Bleibendes erreicht werden kann, würde plastische Form erhalten und lange vorher in Fleisch und Blut übergehen ehe Uebungen und Manöver gebieterisch darauf hingewiesen haben. Auch müßten die Vorschriften viel mehr Rücksichten auf die gegenseitigen Waffeneigentümlichkeiten nehmen als es bei der gegenwärtigen Herstellung der Reglemente gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Sie könnten nie und nimmer zur Niederlage an und für sich vielleicht geistreich empfundener, aber unverbesserter rein persönlicher Anschauungen werden.

Allerdings ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß sich auf diese Weise ein noch viel gefährlicheres Normalverfahren entwickeln kann, als wenn die Gefechtsvorschriften dem Reglemente jeder einzelnen Waffe einverleibt sind. Davor muß die weise Gestaltung dieser gemeinsamen Gefechtsgrundsätze schützen. Sie wird es, wenn alle technischen Erörterungen im eigentlichen Reglemente ihre Erledigung finden und den Gefechtsvorschriften nur die allgemeinen Richtlinien vorbehalten bleiben, auf die es bei Führung und Truppenverwendung hauptsächlich ankommt und die niemals durch jede geringfügige und mehr modermäßige als wirklich notwendige Aenderung in Benennung, Gliederung usw. in Mitleidenschaft gezogen werden können. Auf diese Weise würde dann aber auch das kommen, was unserem Heere schon lange Not tut, eine gewisse Stabilität in den Anschauungen und in der Lehre. Nebendinge würden weniger zur Hauptsache gestempelt werden und ein die naturgemäßen, durch die staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aufgezwungenen und begründeten Eigentümlichkeiten nicht achtender, ungezügelter Nachahmungstrieb fände seine festen Grenzen.

Schon aus diesen Gründen erachten wir eine Umgestaltung des Reglementgebrauches im Sinne des angedeuteten Versuches einer gründlichen und allseitigen Prüfung wert. Dazu kommt aber noch ein weiteres, in manchen Beziehungen gewichtigstes Motiv.

In keinem anderen Heerwesen ist Einfachheit so von Nöten, wie in einem Milizheere: Einfachheit in den Formen, der Gliederung, der Verwaltung, der Führung und nicht zum geringsten in der Lehre und den Lehrmitteln. Je weniger der Milizoffizier seine auch ihm notwendigen Kenntnisse aus allen möglichen Reglementen, Ordnungen, Vorschriften und Anleitungen zusammensuchen muß, umso eher wird er sich dieselben einprägen und zu eigen machen. Dies wird noch mehr der Fall sein, wenn er darauf rechnen kann, daß nicht schon beim nächsten Dienstanlasse andere Anschauungen herrschen, neue Grundsätze die Oberhand haben; wenn er nicht Jahr für Jahr erleben muß, daß das, was er in den seiner eigentlichen Berufsarbeit abgesparten Stunden erlernt hat, keine Gültigkeit mehr besitzt.

Schafft der Versuch auch nur in dieser Beziehung Wandel, so erfüllt er eine Mission. —t.

Die neue Felddienstordnung für die österreichische Armee.

(Fortsetzung.)

Bezüglich der Verbindung ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Sicherungstruppen sich nach der Haupttruppe zu richten haben.

Bemerkenswerte besondere Marschanordnungen sind die folgenden:

Marschunfähige Geschütze, Fuhrwerke, Pferde oder Tragtiere sind ohne Störung des Marsches ehestens wieder marschfähig zu machen und beim nächstfolgenden Halt in ihre Einteilung zu bringen. Muß die Marschlinie rasch freigemacht werden, so sind sie beiseitezuschaffen. Im Kriege ist mit allen Mitteln die Weiterbeförderung von Geschützen, Maschinengewehren, Munition und womöglich auch von Kassen, Telegraphen-, Telephon-, Luftschiffahrtsmaterial und Kanzleien anzustreben.

Jeder Truppen(Train)kommandant ist verpflichtet, zurückbleibendes ärarisches Gut, mit Ausnahme von Sanitätsmaterial, vernichten oder unbrauchbar machen zu lassen, wenn es offenbar dem Feinde in die Hände fallen würde.

Bei sich begegnenden Kolonnen haben vor dem Feinde Zurückgehende den Vorrückenden den Vortritt zu lassen. Das frühere Reglement ließ die Wichtigkeit des Zweckes entscheiden.

Wenn die Orientierung unsicher ist, sind Führer anzustellen. Hiezu ist jedermann berechtigt, der einen Führer braucht. Führer sind zu beaufsichtigen und stets zu entlohnen. Sie dürfen erst dann entlassen werden, wenn sie durch Verrat nicht mehr zu schaden vermögen. Wenn nötig, ist ihnen bekanntzugeben, daß sie für Irreleitung mit dem Tode bestraft und bei Fluchtversuchen niedergeschossen werden.

In Kapitel Rasten finden sich geänderte Bestimmungen hinsichtlich der langen Rast. Sie war früher in der Dauer von beiläufig einer Stunde anzuordnen, wenn mehr als die Hälfte des Weges zurückgelegt war. Die neue Felddienstordnung bestimmt: Eine lange Rast in einer vom Kolonnenkommandanten zu regelnden Dauer — mindestens von einer Stunde — wird unter günstigen Verhältnissen für Fußtruppen und Gebirgsbatterien nach drei bis vier Marschstunden, bei Kavallerie, Feldbatterien und Trains nach Zurücklegung von ungefähr 30 Kilometern erforderlich. Bei außergewöhnlichen Leistungen kann eine Wiederholung der langen Rast notwendig werden.

Für *Gefechtsmärsche* sind Dispositionen zu erlassen, die nach Bedarf und in zweckmäßiger Reihenfolge die nachstehenden Punkte enthalten sollen:

- Eigene Absicht;
- Nachrichten über den Feind und allgemeine eigene Lage;
- Aufklärung;
- Zusammensetzung, Befehlsverhältnisse, Marschlinien (Bewegungsräume) und Aufgaben sowie Marschziele der einzelnen Kolonnen; Aufbruchsorte, Aufbruchzeiten (Zeitpunkte des Eintreffens an bestimmten Punkten);
- Aufenthalt des Kommandanten;
- lange Rasten;
- Verbindungs- und Meldedienst;
- Train;
- sanitäre Anordnungen;
- Verpflegung;